

§ 1 Geltung

- (1) Die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten allein ggü. Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. (1) BGB, und zwar für die Erbringung sämtlicher Lieferungen oder Leistungen durch uns, unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung des zugrundeliegenden Vertrages.
- (2) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Fremde Geschäftsbedingungen erlangen auch ohne Zurückweisung oder Widerspruch unsererseits keine Geltung, selbst wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich durch Auftragserteilung mit den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen in vollem Umfang einverstanden, und zwar auch für den Fall, daß seinem Auftrag abweichende Bedingungen beigelegt sind.
- (4) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für die weitere Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber; einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf es nicht.

§ 2 Angebote, Preise

- (1) Unsere Angebotspreise verstehen sich netto ab Werk in Euro, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Es gelten die Preise am Tag der Lieferung, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ein verbindlicher Preis genannt ist. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Lieferung berechnet und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für Versand und Verpackung trägt der Auftraggeber.
- (2) Ausfallmuster werden nur auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung angefertigt. Sie sind nicht Bestandteil des Angebotes.
- (3) Wir behalten uns vor, Preissteigerungen durch unerwartet eintretende Erhöhungen der Löhne, Steuern, Fracht- oder Materialkosten sowie der Preise unserer Zulieferer an den Auftraggeber weiterzubezahlen.
- (4) Schreibfehler oder Kalkulationsirrtümer berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftraggeber eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Bezahlung hat unbeschadet des Wareneingangs binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen.
- (2) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Wechselzahlungen oder Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel bzw. der Scheck eingelöst ist. Eventuell hiermit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit von uns unbestrittenen oder anerkannten sowie mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Mängelhaftung. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so behalten wir uns vor, weitere Lieferungen erst nach Begleichung der fälligen Zahlung vorzunehmen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauskasse zu verlangen.
- (6) Verweigern wir die Lieferung aufgrund von Abs. (5), so ist ein Lieferverzug unsererseits ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz gegen uns geltend machen.

§ 4 Lieferung

- (1) Liefertermine sind stets verbindlich. Auch nach deren Überschreitung bleibt der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.
- (2) Ein Abweichung der Liefermenge um +/- 10 % ist branchenüblich und gilt als vom Auftraggeber akzeptiert. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.
- (3) Sollten wir mit unserer Lieferung in Verzug geraten, so trifft uns eine Schadensersatzpflicht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.
- (5) Krieg, höhere Gewalt und von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferern führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder entbinden uns – im Falle der Unzumutbarkeit – völlig von unserer Lieferverpflichtung.
- (6) Transport- und sonstige Verpackung nach Maßgabe der Verpackungsverordnung wird nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die Verpackung reist auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Bei der Anlieferung ist die Ware unverzüglich durch eine entsprechend autorisierte Person auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Offene Mängel sind unverzüglich nach der Untersuchung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Mängel eines Teiles der gelieferten Produkte berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (2) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren binnen einem Jahr nach Gefahrübergang. Sie dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Für mangelhafte Ware, die in unverarbeitetem Zustand an uns zurückgesandt wird, werden wir nach unserer Wahl kostenfrei Ersatz liefern oder den Kaufpreis zurückerstatten. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen.
- (4) Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen, in denen eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.
- (5) Unsere Haftung für Mängel ist betragsmäßig auf die Höhe des von uns berechneten Entgeltes für die erbrachte Lieferung oder Leistung beschränkt.

§ 6 Übergang des Eigentums

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie den durch Verarbeitung gelieferter Materialien entstandenen neuen Sachen vor bis zur vollständigen Begleichung aller uns aus diesem oder einem früheren Auftrag gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen („Vorbehaltsware“). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu verwerten; der Verwertungserlös wird - abzüglich der Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers angerechnet.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Forderungen für sich selbst einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges diese Einzugsermächtigung zu widerrufen. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall alle für die Einziehung der Forderungen erforderlichen Mitteilungen zu machen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vor Beschädigung durch unsachgemäße Lagerung, vor Diebstahl und sonstigen Schäden zu schützen sowie ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Ansprüche aus einer solchen Versicherung tritt der Auftraggeber bereits jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in die Vorbehaltsware bzw. in die aus deren Veräußerung entstehenden Forderungen wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen. Ferner wird er uns unverzüglich über jegliche Beeinträchtigung unseres Eigentums informieren, damit wir die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen können.
- (5) Im Falle der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder -stockung sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle uns zu diesem Zeitpunkt gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen werden sofort fällig.

§ 7 Lohnarbeit

- (1) Für Lohnarbeiten gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit in diesem Paragraphen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Auftraggeber hat das zu bearbeitende Material sowie alle zur Bearbeitung erforderlichen Informationen auf seine Kosten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei mangelhaften, falschen oder verspätet überlassenen Informationen trägt der Auftraggeber die uns dadurch zusätzlich entstandenen Kosten und Schäden. Gleiches gilt, wenn die angelieferten Materialien nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben.
- (3) Bei der Bearbeitung ist ein Ausschuss von bis zu 3% der vom Auftraggeber bereitgestellten Rohlinge unvermeidbar. Der anfallende Ausschuss, sonstige Abfälle oder Späne gehen in unser Eigentum über. Ansprüche des Auftraggebers entstehen hieraus nicht.
- (4) Rechnungen für Lohnarbeit sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
- (5) Unsere Mängelhaftung beschränkt sich auf die von uns ausgeführten Arbeiten und umfasst keine Schäden, die auf Mängeln des Materials oder fehlerhaften Informationen beruhen.
- (6) Bei begründeten, form- und fristgerechten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Stellt sich heraus, dass wir den Mangel nicht zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die bis dahin berechtigterweise entstandenen Kosten zu erstatten.
- (7) In Bezug auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz erbringen wir unsere Leistungen unter Ausschluß jeglicher Haftung. Der Auftraggeber stellt uns von jeglichen Inanspruchnahmen aus derartigen Schutzrechten auf erstes Anfordern frei.

§ 8 Erfüllungsort - Gerichtsstand - anzuwendendes Recht

- (1) Unser Geschäftssitz ist sowohl Erfüllungsort wie auch Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

§ 9 Sonstiges

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag, gleich welcher Art, können ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Liefer- und Zahlungsbedingungen dadurch nicht berührt. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, weil die §§ 478, 479 BGB Anwendung finden, so gilt anstelle der in diesem Falle unwirksamen Regelungen die jeweilige gesetzliche Regelung.
- (3) Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformvereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich geändert werden.